

S a t z u n g d e s V e r e i n s

“Förderkreis des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern – Abt. V – Bayreuth e. V.“

vom 15.03.2005

überarbeitete Fassung vom 08.10.2006 und 08.11.2008 und 13.04.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
“Förderkreis des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern – Abt. V – Bayreuth e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth. Postanschrift ist die Anschrift des Staatsinstituts.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Staatsinstituts für die Ausbildung von
Fachlehrern – Abt V - Bayreuth, Geschw.-Scholl-Platz 3, 95445 Bayreuth.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen des Vereins an das Staatsinstitut für
die Ausbildung von Fachlehrern – Abt. V – Bayreuth verwirklicht, die dem Unterhalt, der Verbesserung der
Lehrbedingungen oder in anderer Weise der Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule
dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Er hat weiterhin die Aufgabe, die Eltern, Freunde, ehemalige Studierende, Studierende, Lehrer und die
Mitarbeiter der Schule miteinander zu verbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt
werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen, juristische Personen und Körperschaften des privaten und
öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 26 BGB) durch Beschluss: Ein Anspruch auf
Aufnahme besteht nicht.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der
Ablehnung bekannt zu geben.
5. Persönlichkeiten, die sich um den Verein und die Integrationsförderung verdient gemacht haben, kann die
Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand (§26 BGB) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
 - b) durch Tod; bei juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts mit deren Auflösung.
 - c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands (§26 BGB), wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele und Interessen des Vereins sowie nachhaltige Beitragsrückstände. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand (§26 BGB) unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam.
 - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit Versenden des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen; die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
 - e) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand (§ 4 Abs. 3) und den Ausschluss (§ 4 Abs. 8) steht dem Bewerber bzw. dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldleistung) zu leisten.
- Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr bestimmt.
- Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 01. April eines Geschäftsjahres fällig.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Dem Vorstandschaft gehören an:
 - a) der Vorsitzende (Mitglied im geschäftsführenden Vorstand) zwei weitere stellvertretende Vorsitzende (Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand)
 - b) der Schatzmeister,
 - c) der Schriftführer,
 - d) ein bis fünf Beisitzer.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandschaft endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl statt.

3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
4. Eltern, deren Kind(er) das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Abt. V - besucht (besuchen), können kein Vorstandsamt bekleiden. Trifft dies auf den Schulleiter zu, wird er durch den ständigen Stellvertreter im Vorstandsamt ersetzt.
5. Der Schatzmeister ist ermächtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die die Verwaltung der Ein- und Ausgaben regelmäßig mit sich bringt.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines von ihm bestimmten Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt. Im Innenverhältnis können zwei der Vorsitzenden
 - a) über Ausgaben bis zu einem Betrag, der in der Geschäftsordnung des Vorstands jährlich neu festgelegt wird,
 - b) über den Abschluss von Verträgen (Kauf-, Leasing-, Versicherungs- und Kreditverträgen) entsprechend den Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Vorstandes einvernehmlich entscheiden.
- 2) Die Geschäftsordnung kann jederzeit von Mitgliedern eingesehen und ggf. angefordert werden. Änderungen sind der jährlichen Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 9 Aufgabenbereich der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre, im Übrigen aber nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt es
 - a) den Jahresbericht des Vorstands über Lage und Entwicklung des Vereins entgegenzunehmen, den Bericht über die Rechnungsprüfung zu verabschieden, die Entlastung des Vorstands zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
 - b) die Mitglieder der Vorstandschaft zu wählen, die Rechnungsprüfer zu wählen, über den Widerruf der Bestellung als Vorstands- oder Beiratsmitglied zu beschließen;
 - c) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - d) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
4. Der Vorstand muss darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
5. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Vertreter.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Versammlungsprotokoll einzusehen.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung **bekannt gegeben.**
Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Website: <http://www.fachlehrer.de/wir/foerderverein/> und ggf. per E-Mail-Versand über die dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied oder durch einen vom Vorstand zugelassenen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen. Ein Mitglied oder ein bevollmächtigter Vertreter darf nicht mehr als fünf Stimmen abgeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsprüfung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Die Satzung und der Zweck des Vereins können im Rahmen des § 2 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der alten Satzung und der beabsichtigten Änderung mit Begründung allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 15 Ermächtigung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur selbstständig vorzunehmen, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten – an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Abt. V – Bayreuth, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Ausbildungszwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die in der Mitgliederversammlung am 8. November 2006 beschlossenen Änderungen der in der seinerzeitigen Mitgliederversammlung am 15. März 2005 beschlossenen Satzung treten mit Beschlussfassung in Kraft.
2. Die in der Mitgliederversammlung am 8. November 2006 geänderten Paragraphen beziehen sich auf die ursprünglichen Paragraphen-Nummern der seinerzeitigen Satzung vom 15. März 2005 (die jetzt vorliegende Satzung wurde neu durchnummeriert).

Bayreuth, 13.04.2015

gez. der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Tröger', written in a cursive style.

Harald Tröger
1. Vorsitzender

Harald Kirchner
2. Vorsitzender

Rainer Karittke
3. Vorsitzender/Schatzmeister